



Bibliographische Daten

Titel: Die reichsstädtische Haushaltung Nürnbergs
Signatur: Amb. 8. 1555(1)

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

wendung gelangen, so werden sie im Einzelfalle entweder nach einer bestimmten Reihenfolge, oder wie sie das Los trifft, zum Dienst herangezogen. Oft begnügt sich der Rat auch damit, daß er aus jedem Haus einen Mann aufbietet und es dem Hauswirt überläßt, nach eigenem Ermessen denjenigen, der Dienst thun soll, aus der Zahl der Hausbewohner auszuwählen. Ermöglicht wird dies Verfahren dadurch, daß es Miethäuser in unserem Sinne noch nicht giebt, sämtliche Hausbewohner vielmehr der Regel nach einen einzigen Wirtschaftskörper bilden, dessen Haupt der Hauswirt ist.

Der Dienstpflichtige hat sich für den Dienst der Stadt auf eigene Kosten zu bekleiden, auszurüsten und zu verproviantieren. Die zu seiner Ausrüstung gehörigen Waffen muß er jederzeit bereit halten. Ob er sich mit einem Spiess, einer Armbrust oder einer Büchse versehen will, bleibt im allgemeinen ihm selbst überlassen, doch weist der Rat minderwertige Waffen, wie Knüppel oder Kurzspieße zurück und hält die Wohlhabenden zwangsweise dazu an, sich mit Panzern zu versehen oder im Bedarfsfalle Reitpferde zu stellen. Zu letzterem Zwecke pflegt er die einzelnen Bürger nach ihrem Vermögen anzulegen, sodaß auf die mäßig Begüterten nur je ein halbes Pferd, auf die Reichen dagegen eins, zwei oder gar drei treffen. Zu jedem Pferd gehört ein bewaffneter Reiter, dessen Auswahl demjenigen, der das Pferd zu stellen hat, überlassen bleibt. Diesen Umstand benutzen die aus wohlhabenden Familien stammenden Bürgersöhne, um ihrer Dienstpflicht zu Pferde zu genügen.

Wer zu arm ist, um sich eine Waffe anschaffen zu können, bekommt für die Dauer des Dienstes einen Spiess auf Kosten der Stadt geliehen. Auch pflegt der Rat, wenn er das Aufgebot außerhalb der Stadt verwenden will, auf seine Kosten Reservemundvorräte mitführen zu lassen, und bei längerer Dauer der Dienstleistung die Verpflegung ganz zu übernehmen.

Alle im Privatbesitz nürnbergischer Unterthanen befindlichen Wertobjekte, die für den Krieg gebraucht werden, unterliegen dem unbedingten Requisitionsrecht der Stadt, doch so, daß dem Eigentümer eine billige Entschädigung nicht verweigert wird. Am häufigsten werden Wagen und Spannpferde requiriert, wobei im Jahre 1449 pro Tag und Pferd zwei Groschen (30 hl) vergütet werden. Hinsichtlich des für die Verpflegung der Bürgerschaft so wichtigen Getreides wird ein indirektes Requisitionsverfahren beliebt, indem der Rat bei drohender Kriegsgefahr jeden Einwohner zwingt, sich einen nach seinem Vermögen bemessenen Kornvorrat anzulegen und bei eintretender Teuerung bestimmte Teile desselben freihändig oder nach einer bestimmten Taxe an die Bäcker zu verkaufen.